

## **BGer 5A\_257/2022 vom 20. April 2022**

Bundesgericht, 2022-04-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_257\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_257_2022)

FR: TF 5A\_257/2022 du 20 avril 2022

IT: TF 5A\_257/2022 del 20 aprile 2022

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der angefochtene Beschluss wurde dem Gesuchsteller am 29. März 2022 zugestellt. Die zehntägige Beschwerdefrist von Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG begann somit am 30. März 2022 zu laufen ( Art. 44 Abs. 1 BGG ) und endete am 8. April 2022.

#### **E. 2**

Gesetzliche Fristen, zu welchen auch die Beschwerdefrist gehört, können nicht erstreckt werden ( Art. 47 Abs. 1 BGG ). Indes kann die Eingabe von der Begründung her ohne Weiteres als Gesuch um Fristwiederherstellung interpretiert werden. Bei der Einreichung des Gesuches am 7. April 2022 war die Beschwerdefrist zwar noch nicht "versäumt", aber mit dem Eintreffen des Gesuches beim Bundesgericht am letzten Tag der Frist würde jeglicher Hinweis den Gesuchsteller zu spät erreichen und verbleibt ein Gesuch um Fristwiederherstellung als einzige Möglichkeit. Mithin ist die Eingabe als solches Gesuch entgegenzunehmen und zu behandeln.

#### **E. 3**

Gemäss Art. 50 Abs. 1 BGG wird eine versäumte Frist wiederhergestellt, wenn nachgewiesen wird, dass die Partei oder deren Vertreter durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden ist, innerhalb der Frist zu handeln, und binnen 30 Tagen die Wiederherstellung verlangt und die versäumte Rechtshandlung nachgeholt wird. Krankheit kann einen typischen Hinderungsgrund darstellen. Die Erkrankung muss aber derart sein, dass es dem Rechtsuchenden unmöglich war, selber innert Frist zu handeln oder wenigstens einen Rechtsanwalt mit der Vornahme der Prozesshandlung zu betrauen ( BGE 112 V 255 E. 2a). Wird eine Erkrankung als Grund für die versäumte Frist angerufen, kommt in der Praxis einem zeitnah erstellten Arztzeugnis ausschlaggebende Bedeutung zu (Urteil 2C\_451/2016 vom 8. Juli 2016 E. 2.2.2), wobei dieses die Unfähigkeit näher zu beschreiben hat und die blosser Bestätigung eines Krankheitszustandes oder die blosser Bestätigung einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit zur Anerkennung eines Hindernisses nicht genügt (Urteile 6B\_230/2010 vom 15. Juli 2010 E. 2.2; 8C\_554/2010 vom 4. August 2010 E. 4.2; 5A\_39/2022 vom 28. Januar 2022 E. 2).

#### **E. 4**

Der Gesuchsgegner macht abstrakt geltend, schwerste gesundheitliche Beschwerden zu haben mit schwerster Einschränkung der Sehkraft, so dass er den Beschluss weder lesen noch bearbeiten noch fristgerecht eine Beschwerde einreichen könne. Das Arztzeugnis bleibt ebenfalls abstrakt und beschränkt sich auf eine pauschale Bescheinigung, dass der Gesuchsteller "wegen akuter Erkrankung" nicht im Stande sei, "Fristen für schriftliche Eingaben einzuhalten". Dies genügt nach dem in E. 3 Gesagten nicht. Abgesehen davon ist nicht ansatzweise dargetan, dass es dem Gesuchsteller auch nicht möglich gewesen wäre,

einen Rechtsanwalt zu betrauen, obwohl es angeblich um eine Einschränkung der Sehkraft gehen soll.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten ist das Gesuch abzuweisen. Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.